

Anwaltsprüfung Wintersession 2025

Eidgenössisches und kantonales Privatrecht sowie eidgenössisches und kantonales Zivilprozess- und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

Bund

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220)
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291)
- Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ; SR 0.275.12)

Kanton Luzern

- Einführungsgesetz vom 20. November 2000 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL Nr. 200)
- Gesetz vom 10. Mai 2010 über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG; SRL Nr. 260)
- Kantonsratsbeschluss vom 10. Mai 2010 über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke (SRL Nr. 261)
- Verordnung vom 26. März 2013 zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, JusV; SRL Nr. 262)
- Geschäftsordnung vom 26. März 2013 für das Kantonsgericht des Kantons Luzern (GOKG; SRL Nr. 263)
- Verordnung vom 26. März 2013 über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justiz-Kostenverordnung, JusKV; SRL Nr. 265)
- Geschäftsordnung vom 8. November 2022 des Bezirksgerichts Luzern für die Amtsperiode vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026
- Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Kriens für die Amtsperiode 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026
- Geschäftsordnung vom 16. Dezember 2022 des Bezirksgerichts Hochdorf für die Amtsperiode 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026
- Geschäftsordnung vom 2. Dezember 2022 des Bezirksgerichts Willisau für die Amtsperiode 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026
- Geschäftsordnung vom 9. Dezember 2022 des Arbeitsgerichts des Kantons Luzern für die Amtsperiode 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen mit diesen vorstehend genannten Dokumenten alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Dokumente bzw. Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Wichtige Hinweise

- Insgesamt können 100 Punkte erzielt werden (Aufgabe 1: 75 Punkte, Aufgabe 2: 25 Punkte). Die bei den einzelnen Teilaufgaben der Aufgabe 1 erzielbaren Punkte sind jeweils angegeben.
- Antworten werden nur bei der jeweiligen Aufgabe bzw. Teilaufgabe, zu der sie gegeben werden, berücksichtigt.
- Vermeiden Sie unnötige Ausführungen, die mit der Frage nichts zu tun haben.
- Alle Antworten sind in ganzen, in korrekter deutscher Sprache verfassten Sätzen auszuformulieren.
- Die Antworten sind mit den einschlägigen, exakt genannten rechtlichen Grundlagen (Artikel bzw. §§ inklusive Absätze, Buchstaben, Ziffern, etc.) zu belegen.
- Die in dieser Prüfung erwähnten Sachverhalte und die darin genannten Personen bzw. deren Namen sind frei erfunden worden und entsprechen nicht der Realität.
- Sollten für die Lösung der Prüfung erforderliche Angaben im Sachverhalt fehlen, können Sie diese in sinnvoller Weise selbst ergänzen bzw. festlegen. Halten Sie dabei Ihre diesbezüglichen Überlegungen in einer Fussnote fest.

Aufgabe Nr. 1 «Vaterlos»

[75 Punkte]

Sachverhalt A

Die heute in ihrer eigenen Wohnung in Ebikon wohnhafte, berufstätige Marina Schmidhauser (nachfolgend: Marina) wurde am 2. Januar 2000 von ihrer damals unverheirateten Mutter Angela Schmidhauser (nachfolgend: Angela) geboren.

Im Personenstandsregister ist für Marina kein Vater eingetragen. Marina wurde nie von einem Vater als Kind anerkannt oder adoptiert, und es ist bis heute für Marina auch kein Kindesverhältnis zu einem Vater gerichtlich festgestellt worden.

Wer ihr biologischer Vater ist, hat ihr ihre Mutter bis vor kurzem auch nie mitgeteilt, obschon sie dies wusste. Auf die bisherigen Nachfragen Marinas, wer denn ihr biologischer Vater sei, hatte Angela ihr jeweils nur in unzutreffender Weise geantwortet, sie kenne seine Identität nicht.

Ende Juli 2024 erhielt Angela die Diagnose, dass sie schwer erkrankt sei und nicht sicher sei, wie lange sie noch zu leben habe, vielleicht nur noch einige Monate. Dies bewog Angela anfangs August 2024 dazu, ihre Tochter Marina in einem Gespräch nun doch darüber zu informieren, dass der heute in Buchrain wohnhafte Robert Gfeller (nachfolgend: Robert), dessen genaue Wohnadresse sie jedoch nicht kenne, ihr biologischer Vater sei. Marina war vom Erhalt dieser Information überrascht, hatte sie doch damit nicht gerechnet.

Die von Marina in der Folge getätigten Recherchen liessen sie herausfinden, wo genau Robert wohnt, und ferner auch, dass Robert ein sehr vermögender Unternehmer ist und mit Stephanie Gfeller (nachfolgend: Stephanie) verheiratet ist, mit der er gemeinsam die beiden während ihrer Ehe geborenen Kinder Nicolas und Sophie hat.

Als Marina Robert Mitte Dezember 2024 kontaktierte und ihn persönlich traf, konfrontierte sie ihn mit der von ihrer Mutter Angela erhaltenen Information, gemäss welcher er ihr biologischer Vater sein müsse. Dies bestritt Robert gegenüber Marina anlässlich dieses persönlichen Treffens ausdrücklich, und er lehnte weitere künftige Treffen und auch jeglichen weiteren Kontakt mit ihr ab.

Am 7. Januar 2025 kommt Marina in Ihrem Anwaltsbüro vorbei und berichtet Ihnen mündlich von ihrem Treffen mit Robert. Sie teilt Ihnen mit, dass es ihr Ziel sei, künftig etwas von Roberts Vermögen erben zu können, sofern dieser vor ihr sterben sollte. Marina erteilt Ihnen ein Mandat und beauftragt Sie, das aus rechtlicher Sicht zur Erreichung ihres Ziels Notwendige vorzukehren.

Aufgaben:

- 1.1. Verfassen Sie eine (formell und materiell) begründete **schriftliche Eingabe** an die zuständige Behörde bzw. an das zuständige Gericht, mit der sich das Anliegen von Marina rechtlich durchsetzen lässt.

[34 Punkte]

- 1.2. Per E-Mail lassen Sie Marina die in Aufgabe Nr. 1.1 erstellte Eingabe vor deren Versand zur Durchsicht und Genehmigung zukommen. Marina lässt Ihnen daraufhin ebenfalls per E-Mail mitteilen, dass sie mit der Eingabe grundsätzlich einverstanden sei, jedoch noch folgende Fragen habe, die sie von Ihnen per E-Mail beantwortet haben möchte:

1.2.1. Wie gross ist das mit dieser Eingabe verbundene Prozesskostenrisiko?

1.2.2. Wäre es möglich, das Kindesverhältnis zwischen ihr und Robert auch erst später nach dem Versterben von Robert im Rahmen einer von ihr erhobenen erbrechtlichen Klage, etwa einer Herabsetzungsklage, vorfrageweise feststellen zu lassen und sodann erbrechtliche Ansprüche wie etwa Pflichtteilsansprüche geltend machen zu können?

Beantworten Sie diese Fragen in einer **E-Mail** an Marina.

[5 Punkte]

- 1.3. Gehen Sie von folgender Sachverhaltsvariante B (zum vorstehenden Sachverhalt A) aus: Sie sind nicht Marinas, sondern Roberts Anwalt/Anwältin (das heisst, Marina hat Sie am 7. Januar 2025 nicht in Ihrem Anwaltsbüro aufgesucht). Von der hierfür zuständigen Behörde bzw. dem hierfür zuständigen Gericht erhalten Sie (als Roberts Anwalt/Anwältin) die von Marina eingereichte, in Aufgabe Nr. 1.1 verfasste Eingabe zur schriftlichen Stellungnahme zugestellt.

Aufgabe zur Sachverhaltsvariante B:

Verfassen Sie für Robert diese (formell und materiell) begründete **schriftliche Stellungnahme** zu Marinas Eingabe.

[15 Punkte]

- 1.4. Gehen Sie von folgender **Sachverhaltsvariante C** (zum vorstehenden Sachverhalt A) aus:
Marina wurde nicht am 2. Januar 2000, sondern am 7. Mai 2007 geboren. Sie befindet sich noch in der Lehre und wohnt bei ihrer Mutter ebenfalls in Ebikon. Im Übrigen gilt der Sachverhalt A unverändert.

Aufgabe zur Sachverhaltsvariante C:

Beantworten Sie die folgenden Fragen in einer nur für Sie selbst erstellten und nicht für Ihre Klientin bestimmten internen **Aktennotiz**:

- 1.4.1. Kann die zur Durchsetzung von Marinas Anliegen erforderliche Eingabe alleine in deren Namen eingereicht werden?
- 1.4.2. Kann Marina alleine ohne das Zutun weiterer Personen, Stellen oder Behörden Sie in dieser Angelegenheit rechtsgültig als ihr Anwalt/ihre Anwältin mandatieren?
- 1.4.3. Mindestens wie lange kann für Marina die zur Durchsetzung ihres Anliegens erforderliche Eingabe eingereicht werden

[5 Punkte]

- 1.5. Gehen Sie von folgender **Sachverhaltsvariante D** (zum vorstehenden Sachverhalt A) aus:
Marina wurde nicht am 2. Januar 2000, sondern am 7. Mai 1965 geboren. Robert, der nie verheiratet war, der weder Nachkommen noch Geschwister hatte und dessen Eltern bereits vor ihm verstorben waren, ist am 3. Januar 2025 verstorben. Robert hatte sich bei der Geburt von Marina gegenüber Angela gestützt auf das damals geltende alte Zivilgesetzbuch vertraglich zu Vermögensleistungen verpflichtet, die dem Unterhalt von Marina dienten. Im Übrigen gilt der Sachverhalt A unverändert.

Aufgabe zur Sachverhaltsvariante D:

Beantworten Sie die folgenden Fragen in einer nur für Sie selbst erstellten und nicht für Ihre Klientin bestimmten internen **Aktennotiz**:

- 1.5.1. Nach welchen rechtlichen Bestimmungen ist in intertemporaler Hinsicht die Frist zur Einreichung der Eingabe zur Durchsetzung von Marinas Anliegen zu bestimmen? Ist diese Frist noch nicht abgelaufen?
- 1.5.2. Gegen wen hat Marina die Eingabe zur Durchsetzung ihres Anliegens zu richten?

[8 Punkte]

1.6. Marina hat folgende Fragen an Sie:

- Welche ordentlichen Rechtsmittel stünden ihr über sämtliche möglichen Instanzen auf kantonaler Ebene und auf Bundesebene zur Verfügung, falls sie bei der zuständigen Behörde oder beim zuständigen Gericht mit der Eingabe gemäss Aufgabe Nr. 1.1 nicht Erfolg hätte?
- Innert welchen Fristen wären diese Rechtsmittel zu erheben?

Beantworten Sie in einer **Aktennotiz** zuhanden von Marina die unter dieser Ziffer 1.6 erwähnten Fragen separat für jedes mögliche Rechtsmittel.

[8 Punkte]

Aufgabe 2 «Wohnungslos»

[25 Punkte]

Sachverhalt

Simon Goll (nachfolgend: Simon) ist Eigentümer einer in der 1. Etage links gelegenen 4.5-Zimmer-Wohnung an der Bruchstrasse 44 in 6003 Luzern, die er mit einem am 15. März 2021 abgeschlossenen Mietvertrag an den unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Tim Haller (nachfolgend: Tim) vermietet hat. Der Mietvertrag vom 15. März 2021 sieht eine unbefristete Mietdauer, einen monatlichen im Voraus zahlbaren Mietzins in Höhe von CHF 2'250.– und monatlich im Voraus zahlbare Nebenkosten (Akontozahlung) in Höhe von CHF 250.– vor.

Da Tim bis Mitte September 2024 die monatlich geschuldeten Mietzinse und die monatlich geschuldeten Nebenkostenzahlungen für die Mietmonate Juli, August und September 2024 noch nicht bezahlt hatte, setzte ihm Simon mit eingeschriebenem Brief vom 19. September 2024 eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Zustellung des Schreibens zur Zahlung dieser fälligen Mietzinse und Nebenkosten für die Mietmonate Juli, August und September 2024 in Höhe von insgesamt CHF 7'500.– und drohte ihm gleichzeitig an, dass bei unbenütztem Ablauf der Frist das Mietverhältnis mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats gekündigt werde. Simons Brief vom 19. September 2024 wurde Tim gemäss der online abgerufenen Zustellbestätigung der Schweizerischen Post am 20. September 2024 zugestellt.

Tim liess die ihm angedrohte Zahlungsfrist gemäss Simons Schreiben vom 19. September 2024 unbenutzt und kommentarlos verstreichen.

In der Folge kündigte Simon mit eingeschriebenem Brief vom 24. Oktober 2024 sowie unter Verwendung des hierfür vorgesehenen amtlichen Formulars das Mietverhältnis mit Tim auf Ende November 2024. Dieses Kündigungsschreiben wurde gemäss der online abgerufenen Zustellbestätigung der Schweizerischen Post am 25. Oktober 2024 zugestellt.

Nach Empfang des Kündigungsschreibens teilte Tim dem Simon per E-Mail vom 26. Oktober 2024 mit, dass er gar nicht daran denke, die Wohnung per Ende November 2024 zu verlassen. Simon forderte ihn daraufhin per E-Mail vom 27. Oktober 2024 auf, die Wohnung bis Ende November 2024 vollständig zu räumen und ihm gereinigt zu übergeben sowie ihm einen gewünschten Termin für die Wohnungsabgabe vorzuschlagen. In der Folge meldete sich Tim bis heute nicht mehr bei Simon, und auch räumte und verliess er die Wohnung bis heute nicht.

Simon sucht Sie deshalb am 3. Januar 2025 in Ihrem Anwaltsbüro auf und erteilt Ihnen den Auftrag, dafür zu sorgen, Tim so rasch, so früh und so einfach wie nur irgendwie möglich aus der gekündigten Mietwohnung zu bringen, und die hierfür nötigen rechtlichen Schritte sogleich einzuleiten.

Aufgabe

Verfassen Sie eine (formell und materiell) begründete **schriftliche Eingabe** an die zuständige Behörde bzw. an das zuständige Gericht, mit der sich Simons Anliegen am ehesten wie von ihm gewünscht, das heisst insbesondere am schnellsten und einfachsten rechtlich durchsetzen lässt.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Alain P. Anderhub